

Tag der Ausgabe:

Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:

für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

N^o 65.

Sonnabend, den 14. August.

1897.

Seine Erlaucht der Graf-Regent haben gnädigst geruht, den bisherigen Königlich Preussischen Regierungsrath Dr. jur. Karl Gustav Oskar Miesitschek von Wischkau zu Danzig zum Fürstlichen Kabinetts-Minister zu ernennen und ihm zugleich das Präsidium der Fürstlichen Regierung zu übertragen.

Detmold, den 12. August 1897.

Fürstliches Kabinetts-Ministerium.

In Vertretung:

Pustkuchen.

Seine Erlaucht der Graf-Regent haben gnädigst geruht, die nachbenannten Titel und Ordens-Decorationen zu verleihen:

den Titel als „Professor“:

dem Oberlehrer Piper in Lemgo;

den Titel als „Kommerzienrath“:

dem Fabrikanten Potthoff in Lemgo;

den Titel als „Kataster-Kontroleur“:

dem Kataster-Sekretär Sieg hierf.;

den Titel als „Landgerichts-Sekretär“:

dem Gerichts-Sekretär Pagenstecher hierf.;

den Titel als „Fürstlicher Oberbereiter“:

dem Fürstlichen Bereiter Giesecke hierf.;

den Titel als „Kastellan“:

dem Gymnasialpedell Eichentopf hierf.;

das Fürstlich Lippische Ehrenkreuz II. Klasse

mit Eichenlaub:

dem Landgerichts-Präsidenten Hunnäus hierf.;

das Fürstlich Lippische Ehrenkreuz II. Klasse:
dem Generalsuperintendenten Credé hierf.;

das Fürstlich Lippische Ehrenkreuz III. Klasse
mit Schwertern am Ringe:

dem Bürgermeister Petri hierf.;

das Fürstlich Lippische Ehrenkreuz III. Klasse:
dem Amtsgerichtsrath Cordemann in Horn,
dem Forstmeister Wagener in Langenholz-
hausen;

das Fürstlich Lippische Ehrenkreuz IV. Klasse:
dem Professor Raber hierf.,
dem Gutsbesitzer Rieckhof-Böhmer zu Vo-
gelhorst,

dem Pastor Steinhagen zu Brake,
dem Pastor Theopold zu Lemgo,
dem Professor Uhmeyer zu Lemgo,
dem Professor Dr. Weerth hierf.;

das Fürstlich Lippische goldene Verdienstkreuz:
dem Hof- und Kreisthierarzt Baumert hierf.,
dem Kammer-Rentmeister Dassel hierf.,
dem Hoffourier Flege hierf.,
dem Hofstaatssekretär Holzkämper hierf.,
dem Gymnasialgefanglehrer a. D. Horst in
Lemgo,

dem Haushofmeister Kreie hierf.,
dem Kreisthierarzt Kronshage in Schötmar,
dem Steuerrendanten Mack in Lemgo,
dem Spartassenrendanten Weber hierf.;

das Fürstlich Lippische silberne Verdienstkreuz:

dem Lehrer Deppe in Diestelbruch,
dem Lehrer Dreier in Belle,
dem Förster W. Gnade in Leopoldsthal,

dem Regierungsexpedienten Hellmund hierf.,
dem Küster Lütchemeier in Donop,
dem Lehrer Pottharst in Pivitsheide,
dem Stadtratmeister Heinr. Kemming hierf.,
dem Förster Fr. Koolf in Rischenau,
dem Konzertmeister G. Schmidt, z. B. in
Meinberg,
dem Amtsekretär Schneeberg in Brake,
dem Beihelassereceptor Wantrup hierf.;

die Fürstlich Lippische goldene Verdienstmedaille:
dem Portier Villerbeck hierf.,
dem Oberwachtmeister Gehring in Blomberg,
dem Schlossgärtner Koch I hierf.;

die Fürstlich Lippische silberne Verdienstmedaille:
dem Portier Brenker hierf.,
dem Kammerdiener Fink hierf.,
dem Wagenhalter Gärtner hierf.,
dem Gerichtspedell Krull in Lemgo,
dem Gestütswärter Schild in Lopsborn,
dem Gestütswärter Steffen das.,
dem Amtspedell Weßel in Blomberg.
Detmold, den 2. August 1897.

Fürstliches Kabinetts-Ministerium.
Overbeck.

Nach § 5 der Kaiserlichen Verordnung vom
31. Mai 1897, betreffend die Ausdehnung der
§§ 135 bis 139 und des § 139b der Gewerbe-
ordnung auf die Werkstätten der Kleider- und
Wäschekonfektion, ist in Zukunft in denjenigen
Werkstatträumen, in denen jugendliche Arbeiter
der Kleider- und Wäschekonfektion beschäftigt
werden, ein Auszug aus den Bestimmungen der
Verordnung in der von der Landes-Zentralbehörde
zu bestimmenden Fassung auszuhängen.

Die für das hiesige Land maßgebende Fassung
dieses Auszuges wird hierdurch nachstehend be-
kannt gemacht.

Detmold, den 7. August 1897.

Fürstliches Kabinetts-Ministerium.

In Vertretung:

Pustuchen.

Bestimmungen

über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in der Kleider- und Wäschekonfektion.

Auszug

aus der Verordnung vom 31. Mai 1897
(Reichsgesetzblatt Seite 459).

Die folgenden Bestimmungen finden Anwen-
dung auf alle Werkstätten, in denen die Anfertigung
oder Bearbeitung von Männer- und Knabenklei-
dern, Frauen- und Kinderkleidung sowie von
Wäsche im Großen erfolgt (§ 1 der Verordnung),
sofern nicht etwa der Arbeitgeber ausschließlich
Personen beschäftigt, die zu seiner Familie ge-
hören, oder aber andere, nicht zu seiner Familie
gehörige Personen nur gelegentlich beschäftigt,
und sofern nicht die Herstellung oder Bearbeitung
von Waaren der Kleider- und Wäschekonfektion
nur gelegentlich erfolgt (§ 8 der Verordnung):

- I. Kinder unter 13 Jahren dürfen nicht be-
schäftigt werden (§ 2 a. a. D.)
- II. Kinder über 13 Jahre dürfen nur beschäftigt
werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche
der Volksschule verpflichtet sind (§ 2 a. a. D.)
- III. Wer Kinder unter 14 Jahren oder junge
Leute zwischen 14 und 16 Jahren beschäf-
tigen will, muß hiervon vorher der Orts-
polizeibehörde schriftlich Anzeige machen
(§ 5 a. a. D.)
- IV. In jedem Arbeitsraume, in welchem jugend-
liche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt
werden, muß an einer in die Augen fallenden
Stelle ein Verzeichnis der dort beschäftigten
jugendlichen Arbeiter unter Angabe des
Beginns und Endes sowohl der Arbeitszeit
als auch der Pausen ausgehängt sein (§ 5
a. a. D.)
- V. Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht länger
als 6 Stunden, junge Leute zwischen 14
und 16 Jahren nicht länger als 10 Stunden
täglich beschäftigt werden.

Die Arbeitsstunden aller Arbeiter unter
16 Jahren dürfen nicht vor 5 $\frac{1}{2}$ Uhr
Morgens beginnen und nicht über 8 $\frac{1}{2}$
Uhr Abends dauern (§ 3 a. a. D.) Die
Arbeiterinnen unter 16 Jahren dürfen

überdies am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach 5^{1/2} Uhr Nachmittags beschäftigt werden (§ 4 Abs. 1 a. a. D.)

VI. Regelmäßige Pausen zwischen den Arbeitsstunden müssen allen Arbeitern unter 16 Jahren gewährt werden, und zwar solchen Arbeitern, die nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden, mindestens eine Pause von einer halben Stunde und den übrigen Arbeitern unter 16 Jahren mindestens entweder Mittags eine einstündige sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbstündige, oder Mittags eine einundeinhalbstündige Pause (§ 3 Abs. 1 a. a. D.)

VII. Während der Pausen darf den Arbeitern unter 16 Jahren eine Beschäftigung in dem Werkstattbetrieb überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können (§ 3 Abs. 2 a. a. D.)

VIII. An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen Arbeiter unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden (§ 3 Abs. 3 a. a. D.)

IX. In jedem Werkstatttraume, wo Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, ist eine Tafel, die diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen (§ 5 Abs. 2 a. a. D.).

Während der Beurlaubung des Geh. Sanitätsraths Dr. Petri hierf. in der Zeit vom 15. August bis 15. September d. J. wird derselbe im hiesigen Landkrankenhaus durch den

Dr. med. Landwehr aus Bielefeld vertreten werden.

Detmold, den 11. August 1897.

Fürstliches Kabinetts-Ministerium.

In Vertretung:

Pustkuchen.

Mit Genehmigung Fürstlicher Regierung ist dem Kammerrendanten Billerbeck in Schwalenberg die durch den Tod des Amtsanwalts Tausch erledigte Verwaltung der dortigen Nebenrendantur für die Fürstliche Leihkasse und Landes-Sparkasse übertragen.

Detmold, den 7. August 1897.

Fürstliche Leihkasse-	Fürstliche Direktion der
Kommission.	Landessparkasse.

Böhrmer.

Ohlendorf.

Die nachstehende auf Grund der Berichte der Standesämter zusammengestellte Uebersicht über die Zahl der Eheschließungen, der Geborenen und Gestorbenen im Fürstenthum Lippe für das Jahr 1896 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ein Vergleich dieser Uebersicht mit derjenigen für das Jahr 1895 ergibt, daß

1. die Zahl der Eheschließungen von 1051 im Jahre 1895 auf 1104 im Jahre 1896 gestiegen,
2. die Zahl der Geburten von 4995 im Jahre 1895 auf 4841 im Jahre 1896 gesunken und
3. die Zahl der Todesfälle von 2454 im Jahre 1895 auf 2532 im Jahre 1896 gestiegen ist.

Der Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle hat im Jahre 1895 2541, im Jahre 1896 dagegen nur 2309 betragen.

Uneheliche Geburten sind im Jahre 1896 162 (darunter 8 Todtgeburten) gegen 252 im Jahre 1895 vorgekommen.

Detmold, den 6. August 1897.

Fürstlich Lippische Regierung.

In Vertretung:

Pustkuchen.

Ueber=

über die Zahl der Eheschließungen, der Geborenen und der

1.	Zahl der Eheschließungen.	Zahl der								
		Lebendgeborene								
		eheliche			uneheliche			überhaupt		
		männliche	weibliche	zusammen	männliche	weibliche	zusammen	männliche	weibliche	zusammen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Im Jahre überhaupt	1104	2309	2118	4427	132	120	252	2441	2238	4679
Insbefondere in den Monaten										
Januar	129	166	129	295	7	11	18	173	140	313
Februar	111	141	117	258	12	10	22	153	127	280
März	94	158	143	301	5	13	18	163	156	319
April	112	143	119	262	7	5	12	150	124	274
Mai	53	128	128	256	11	8	19	139	136	275
Juni	35	127	146	273	8	8	16	135	154	289
Juli	50	156	159	315	9	6	15	165	165	330
August	19	248	200	448	6	10	16	254	210	464
September	46	313	291	604	17	11	28	330	302	632
Oktober	134	303	272	575	13	11	24	316	283	599
November	140	228	223	451	19	18	37	247	241	488
Dezember	181	198	191	389	18	9	27	216	200	416

s i c h t

Gestorbenen in dem Fürstenthum Lippe im Jahre 1896.

Geborenen.												Zahl der Gestorbenen (einschließlich Todtgeborene).		
Todtgeborene									Im Ganzen					
eheliche			uneheliche			überhaupt								
männliche.	weibliche.	zusammen.	männliche.	weibliche.	zusammen.	männliche.	weibliche.	zusammen.	männliche.	weibliche.	zusammen.	männliche.	weibliche.	zusammen.
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.
85	69	154	6	2	8	91	71	162	2532	2309	4841	1329	1203	2532
6	5	11	1	1	2	7	6	13	180	146	326	114	117	231
5	3	8	1	—	1	6	3	9	159	130	289	118	88	206
7	3	10	—	—	—	7	3	10	170	159	329	112	125	237
6	4	10	—	—	—	6	4	10	156	128	284	122	82	204
8	6	14	1	—	1	9	6	15	148	142	290	113	125	238
4	4	8	—	1	1	4	5	9	139	159	298	103	92	195
9	10	19	—	—	—	9	10	19	174	175	349	97	86	183
3	9	12	1	—	1	4	9	13	258	219	477	93	94	187
14	6	20	—	—	—	14	6	20	344	308	652	106	78	184
4	10	14	1	—	1	5	10	15	321	293	614	114	106	220
7	6	13	1	—	1	8	6	14	255	247	502	108	103	211
12	3	15	—	—	—	12	3	15	228	203	431	129	107	236

Bekanntmachung.

Nach einer Mittheilung der Kommandantur des Truppenübungsplatzes „Senne“ wird vom Donnerstag, den 26. d. M., Nachmittags ab bis Freitag, den 27. d. M., spät Abends auf dem Übungsplatz unter Zuziehung einiger unmittelbar angrenzender, in der Gemeinde Schlangen belegenen Grundstücke durch die Fuß-Artillerie scharf geschossen.

Zur Vermeidung von Unglücksfällen wird vor jedem Ueberschreiten der Grenzen dieses Übungsplatzes an genannten Tagen dringend gewarnt.

Detmold, den 6. August 1897.

Fürstliches Verwaltungsamt.

J. B.

Horstbrink.

Die Urliste zur Wahl der Schöffen und Geschworenen für das Jahr 1898 liegt zu Jedermanns Einsicht vom 16. d. Mts. ab eine Woche lang auf dem Rathhause, Zimmer Nr. 1, aus.

Detmold, den 12. August 1897.

Der Magistrat.

Petri.

Salzuflen. In das hiesige Handelsregister ist unter Nr. 16 eingetragen:

Firma: Alexander Hunecke & Co.

Sitz der Gesellschaft: Salzuflen.

Rechtsverhältnisse derselben: Die Gesellschaft ist eine offene Handelsgesellschaft, welche am 1. Juli 1897 begonnen hat. Gesellschafter sind die Kaufleute Alexander Hunecke und Carl Vogt, beide in Salzuflen, von denen Jeder einzeln die Gesellschaft vertritt.

Salzuflen, den 10. August 1897.

Fürstlich Lippisches Amtsgericht I.

Stammeier.

Salzuflen. Im hiesigen Firmenregister ist die unter Nr. 65 eingetragene Firma „Alexander Hunecke“ in Salzuflen gelöscht.

Salzuflen, den 10. August 1897.

Fürstlich Lippisches Amtsgericht I.

Stammeier.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen der Firma Arminius Actiengesellschaft für Bierbrauerei und Kalkgewinnung, zu Kohlstädt wird, da Zahlungsunfähigkeit glaubhaft gemacht ist, heute am 3. August 1897, Nachmittags 4^{3/4} Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt Dr. Klasing zu Detmold wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 25. September 1897 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

Mittwoch, den 1. September 1897,

Vormittags 10 Uhr,

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Dienstag, den 19. Oktober 1897,

Vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 1. September 1897 Anzeige zu machen.

Horn, den 3. August 1897.

Fürstliches Amtsgericht.

gez. G. Cordemann.

Vorstehender Beschluß wird hiermit veröffentlicht.

Horn, den 3. August 1897.

Kolting i. B.,

Gerichtsschreiber Fürstlichen Amtsgerichts.

Bekanntmachung.

Dem Königlichen Steueramt I zu Warendorf ist die Befugniß zur Erledigung von Zollbegleitscheinen II beigelegt worden.

Münster, den 30. Juli 1897.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung:

Walter.